

15211/14

(OR. en)

PRESSE 577
PR CO 55

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3343. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, 7. November 2014

Präsident **Pier Carlo PADOAN**
Minister für Wirtschaft und Finanzen (Italien)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

15211/14

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat hat eingeräumt, dass die Einnahmen für den **EU-Haushalt** in diesem Jahr in einem bisher noch nicht gekanntem Ausmaß revidiert wurden und dies Auswirkungen auf die nationalen Haushalte einiger Mitgliedstaaten hat. Er hat die Kommission ersucht, einen Vorschlag zur Revision der Eigenmittel-Verordnung vorzulegen, der es den betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht, die erforderlichen Zahlungen über den Zeitraum bis zum 1. September 2015 zu strecken. Darüber hinaus hat der Rat anerkannt, dass dem hohen Maß an unbeglichenen Zahlungsanträgen entgegengewirkt und konstruktiv darauf hingearbeitet werden muss, dass rechtzeitig ein Standpunkt zu den Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne für 2014 festgelegt werden kann.*

*Der Rat hat Schlussfolgerungen zu den **EU-Statistiken** und - im Rahmen der Vorbereitung einer Konferenz der Vertragsparteien des VN-Rahmenübereinkommens über **Klimaänderungen** - zu den finanziellen Aspekten der Klimapolitik angenommen.*

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

STAND DER HAUSHALTSVERHANDLUNGEN	7
STEUERN: RICHTLINIE ÜBER MUTTER- UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN – MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNGSKLAUSEL	8
FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	9
EU-STATISTIKEN	10
VN-RAHMENÜBEREINKOMMEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN	11
SONSTIGES	14
– Laufende Arbeiten an Gesetzgebungsdossiers	14
– Standard-Mehrwertsteuererklärung	14
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	15

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– Ausschuss für die einheitliche Abwicklung: Beiträge für Verwaltungsausgaben	16
– Revision des Europäischen Finanzaufsichtssystems	16
– Eigenkapitalrichtlinie: technische Standards	16
– Statistiken – Ausgaben für Forschung und Entwicklung	17
– Wirtschaftspolitische Steuerung – Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ("Zweierpaket")	17
– MwSt-Ausnahmeregelung für Lettland und Litauen – kleine Unternehmen	17
– MwSt-Ausnahmeregelung für Estland – Personenkraftwagen	18
– Saint-Barthélemy – Besteuerung von Zinserträgen und Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden	18

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

- Iran – Restriktive Maßnahmen 18
- Zentralafrikanische Republik – militärische Operation der EU 18

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- Änderungen am Protokoll zum EWR-Abkommen 18

BINNENMARKT

- Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen 19

GESELLSCHAFTSRECHT

- Rechnungslegungsanforderungen für Unternehmen – Kroatien 19

LANDWIRTSCHAFT

- Spirituosen – Änderung des Verzeichnisses geografischer Angaben 19

VERKEHR

- Interoperabilität von Eisenbahnen – Telematikanwendungen für den Güterverkehr 20
- Flugsicherheit – Sauerstoffmasken 20

UMWELT

- Wildlebende Tiere und Pflanzen 20

KULTUR / AUDIOVISUELLE MEDIEN

- Programm Kreatives Europa – Schweiz 21
- EU-Korea – Kulturelle Zusammenarbeit 21

ERNENNUNGEN

- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss 21

TEILNEHMER**Belgien:**

Dirk WOUTERS

Ständiger Vertreter

Bulgarien:

Dimitër TZANTCHEV

Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Andrej BABIŠ

Erster stellvertretender Ministerpräsident, zuständig für
Wirtschaft, und Minister der Finanzen**Dänemark:**

Morten ØSTERGAARD

Minister für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Maris LAURI

Ministerin der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

Griechenland:

Gikas HARDOUVELIS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Michel SAPIN

Minister für Finanzen und Haushalt

Kroatien:

Mato ŠKRABALO

Ständiger Vertreter

Italien:

Pietro Carlo PADOAN

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Harris GEORGIADES

Minister der Finanzen

Lettland:

Jānis REIRS

Minister der Finanzen

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

Ungarn:

Gábor ORBÁN

Staatssekretär für Steuern und Finanzen, Ministerium für
nationale Wirtschaft**Malta:**

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Hans Jörg SCHELLING

Bundesminister für Finanzen

Polen:

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

Portugal:

Maria Luísa ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

Rumänien:

Ioana-Maria PETRESCU

Ministerin für öffentliche Finanzen

Slowenien:

Dušan MRAMOR

Minister der Finanzen

Slowakei:

Peter KAŽIMIR

Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen

Finnland:

Antti RINNE

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Finanzen

Schweden:

Magdalena ANDERSSON

Ministerin der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommission:

Kristalina GEORGIEVA

Vizepräsidentin

Marianne THYSSEN

Mitglied

Pierre MOSCOVICI

Mitglied

Jonathan HILL

Mitglied

Andere Teilnehmer:

Sabine LAUTENSCHLÄGER

Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Jens GRANLUND

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

ERÖRTERTE PUNKTE

STAND DER HAUSHALTSVERHANDLUNGEN

Der Rat hat die folgenden Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu den Haushaltsfragen im laufenden Jahr und zu dem Ersuchen an die Kommission, einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorzulegen, zur Kenntnis genommen:

"Die Kommission hat über das Ergebnis der jährlichen Korrekturen an den MwSt- und den BNE-Eigenmitteln nach Artikel 10 Absätze 4 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 berichtet. Insbesondere wegen umfangreicher Korrekturen an ihrem BNE werden einige Mitgliedstaaten zusätzliche Beiträge in beträchtlicher Höhe zum EU-Haushalt leisten müssen. Darüber hinaus ist die vorgeschriebene Zahlungsfrist – der erste Arbeitstag im Dezember – recht knapp. Dies kann für die betroffenen Mitgliedstaaten außergewöhnlich große Auswirkungen auf ihren Haushalt nach sich ziehen.

Daher ersucht der Rat die Kommission, einen Vorschlag für eine gezielte und begrenzte Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vorzulegen, mit der diesen außergewöhnlichen Umständen Rechnung getragen wird. Damit sollten die betroffenen Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die erforderliche Zahlung über einen angemessenen Zeitraum (allerdings nicht über den 1. September 2015 hinaus) zu strecken. Um die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollte der Zahlungsaufschub im Falle außergewöhnlich hoher BNE-Salden allen gewährt werden. Diese Änderung sollte aufgrund der knappen Fristen bereits am 1. Dezember dieses Jahres (bei Bedarf rückwirkend) in Kraft treten.

Der Rat erkennt an, dass der in einem bislang ungekannten Ausmaß erfolgte Anstieg unbeglichener Zahlungsanträge in allen Haushaltslinien und Programmen im EU-Haushalt bewältigt werden muss und verständigt sich gleichzeitig darauf, auch unter Verwendung der im MFF 2014-20 vereinbarten Flexibilitätsinstrumente konstruktiv darauf hinzuarbeiten, dass ein Standpunkt zu den Entwürfen der Berichtigungshaushaltspläne für 2014 rechtzeitig festgelegt wird, und in diesem Zusammenhang auf den vom Rat bereits festgelegten Standpunkt zum Haushaltsplanentwurf für 2015 zu verweisen einen ."

STEUERN: RICHTLINIE ÜBER MUTTER- UND TOCHTERGESELLSCHAFTEN – MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNGSKLAUSEL

Der Rat hat über einen Änderungsentwurf zu den Besteuerungsvorschriften der EU beraten, durch den Steuerumgehung und aggressive Steuerplanung durch Unternehmensgruppen verhindert werden sollen.

Eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten war bereit, einen vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstext zu unterstützen ([14531/1/14 REV 1](#)). Alle brachten ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, konstruktiv auf eine Einigung auf der Ratstagung am 9. Dezember 2014 hinzuarbeiten. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich wiesen darauf hin, dass sie die parlamentarische Prüfung abwarten müssten. Belgien und die Niederlande schlugen vor, die verbleibenden Wochen zur weiteren Klärung des Textes zu nutzen.

Mit dem Vorschlag würde in die Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften der EU eine rechtsverbindliche Missbrauchsbekämpfungsklausel eingeführt werden. Die Klausel würde Missbräuche dieser Richtlinie verhindern und mehr Kohärenz bei ihrer Anwendung in den verschiedenen Mitgliedstaaten gewährleisten. Sie würde die Regierungen verpflichten, die Vorteile der Richtlinie nicht für eine Regelung oder eine Reihe von Regelungen zu gewähren, die nicht authentisch sind und zur Erlangung eines steuerlichen Vorteils und nicht aus triftigen kommerziellen Gründen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln, eingeführt wurden.

Der Entwurf der vorgeschlagenen Missbrauchsbekämpfungsklausel ist als eine gemeinsame De-minimis-Vorschrift der EU formuliert. Die Klausel würde den Mitgliedstaaten die Anwendung strengerer nationaler Vorschriften ermöglichen, sofern die Mindestanforderungen der EU eingehalten werden.

Der Problematik der Steuerumgehung durch Unternehmen wird weltweit hohe politische Priorität beigemessen und sie hat in letzter Zeit große Beachtung in den Medien gefunden. Auf den jüngsten Treffen der G20 und der G8 wurde die Arbeit der OECD zum Thema Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung als ein Weg gebilligt, der weiterzuverfolgen ist.

Gemäß Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert die Annahme der Änderung Einstimmigkeit im Rat, wobei zunächst das Europäische Parlament zu konsultieren ist.

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Der Rat hat den Vorschlag erörtert, eine Finanztransaktionssteuer (FTS) in elf Mitgliedstaaten im Wege des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit einzuführen. Der Vorsitz berichtete über die bisherigen Arbeiten ([14949/14](#)) und der Rat beriet über die noch offenen Fragen.

Der Vorsitz verwies darauf, dass die Arbeiten intensiviert würden, um in naher Zukunft zu einer Einigung zu gelangen, damit die FTS in einer ersten Phase ab dem 1. Januar 2016 umgesetzt werden kann.

Er stellte fest, dass sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten darin einig sind, dass Transaktionen mit Aktien von börsennotierten Unternehmen der FTS unterliegen sollten. Es seien jedoch noch weitere Arbeiten nötig, damit auch Transaktionen mit Derivaten in die FTS einbezogen werden können.

11 Länder nehmen an der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS teil: Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien und Spanien. Die verstärkte Zusammenarbeit wurde im Januar 2013 mit dem Beschluss 2013/52/EU des Rates ([16977/12](#)) gebilligt, nachdem ein Vorschlag vom September 2011 für eine EU-weit gültige FTS keine einhellige Unterstützung gefunden hatte.

Der nunmehr erörterte Kommissionsvorschlag wurde im Februar 2013 vorgelegt ([6442/13](#)). Die teilnehmenden Länder müssen dem Vorschlag einmütig zustimmen, weitere Mitgliedstaaten können an den Beratungen teilnehmen.

Der Anwendungsbereich und die Ziele des Vorschlags sind die gleichen wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag für eine EU-weite FTS. Er sieht einen Mindeststeuersatz von 0,1 % für Transaktionen aller Arten von Finanzinstrumenten vor, außer für Derivate, die einem Mindeststeuersatz von 0,01 % unterliegen würden.

Der Vorschlag soll

gewährleisten, dass der Finanzsektor einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Finanzkrise leistet,

in steuerlicher Hinsicht die gleichen Bedingungen schaffen, wie sie für andere Wirtschaftszweige gelten, und

Transaktionen unterbinden, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind.

Der Vorschlag gründet sich auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU und den Beschluss 2013/52/EU über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments müssen die teilnehmenden Staaten (im Rat) dem Vorschlag einhellig zustimmen.

EU-STATISTIKEN

Der Rat hat im Rahmen einer jährlichen Überprüfung der Gestaltung des Statistikwesens Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken angenommen.

Die Politikrahmen der EU stützen sich zunehmend auf die rechtzeitige Bereitstellung qualitativ hochwertiger sozioökonomischer Statistiken. Sie spielen bei der Planung, der Entscheidungsfindung und der Überwachung politischer Initiativen eine wichtige Rolle.

In den Schlussfolgerungen des Rates wird dies hervorgehoben. Unter Verweis auf die Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und die strukturellen Statistiken der EU werden die Fortschritte bei der Modernisierung des Europäischen Statistischen Systems begrüßt.

Im Rahmen der Schlussfolgerungen wird auch ein Jahresbericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) zum Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion der EU gutgeheißen.

Seit 2006 haben der WFA und der Ausschuss für Wirtschaftspolitik den Bedarf an Statistiken zur Unterstützung der Arbeit des Rates einmal jährlich einer Bilanz unterzogen. Die Modernisierung des Europäischen Statistischen Systems ist seit 2009 betrieben worden.

Das Europäische Statistische System ist eine Partnerschaft zwischen Eurostat, dem Statistischen Amt der EU, und den nationalen Statistikämtern sowie sonstigen einzelstaatlichen Behörden, die für Statistiken zuständig sind. Seine Aufgabe besteht in der Bereitstellung verlässlicher und vergleichbarer Statistiken auf EU-Ebene.

Der Wortlaut der Schlussfolgerungen ist dem Dokument [13845/14](#) zu entnehmen.

VN-RAHMENÜBEREINKOMMEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

- "1. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet haben, im Falle sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung die Mittel für die Klimaschutzfinanzierung aufzustocken, um so ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Industrieländer zu leisten, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Mrd. USD aus verschiedensten – öffentlichen und privaten, bilateralen und multilateralen – Quellen, einschließlich alternativer Finanzierungsquellen, aufzubringen. BETONT, dass die Lasten fair auf die Industrieländer verteilt werden müssen, und FORDERT die Schwellenländer ERNEUT AUF, entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihrer jeweiligen Verantwortung einen Beitrag zur Finanzierung der Anpassung an den Klimawandel und der Eindämmung der Folgen des Klimawandels zu leisten.
2. HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Zusage, 7,2 Mrd. EUR als Anschubfinanzierung für die Jahre 2010 bis 2012 bereitzustellen, übertroffen haben. HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten für das Jahr 2013 einen Beitrag von 9,6 Mrd. EUR¹ zur Klimaschutzfinanzierung geleistet haben.
3. HEBT das Potenzial des Klimaschutzfonds HERVOR, der ein wichtiger Kanal für die Förderung des radikalen Umbaus zu geringen Treibhausgasemissionen und klimaresistenten Volkswirtschaften sein könnte. BEGRÜSST, dass der Klimaschutzfonds einsatzbereit ist; dies gilt auch für die Entscheidungen, langfristig einen genau ausgewogenen Ausgleich zwischen Eindämmung und Anpassung anzustreben und eine möglichst weitgehende Einbeziehung des Privatsektors zu erreichen. BEGRÜSST den laufenden Prozess zur Mobilisierung der ersten Ressourcen, insbesondere die frühzeitigen Ankündigungen zahlreicher Länder. BEGRÜSST insbesondere die bereits von einigen Entwicklungsländern angekündigten Beiträge. BETONT, dass ein erheblicher Anteil der bisherigen frühzeitigen Ankündigungen von Mitgliedstaaten der EU stammt. FORDERT alle Länder, die dazu in der Lage sind, NACHDRÜCKLICH AUF, substantziell zum Klimaschutzfonds beizutragen. SIEHT einer erfolgreichen ersten Geberkonferenz am 19./20. November 2014 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN. BETONT, wie wichtig die Weiterentwicklung der politischen Strategien und Verfahren für den Klimaschutzfonds ist, damit der Fonds vor der COP21 Mittel wirksam beziehen und auszahlen kann und der radikale Umbau somit so bald wie möglich vollzogen werden kann.
4. BETONT, dass sich die nachhaltigsten und wirksamsten Strategien zur Aufstockung der Mittel für den Klimaschutz auf eine große Bandbreite von Quellen stützen. HEBT die Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Aufstockung der Mittel für den Klimaschutz entsprechend den Vorlagen zu Strategien und Konzepten HERVOR. ERINNERT DARAN, dass die Aufstockung der Mittel für den Klimaschutz ein iterativer Prozess ist, bei dem gleichlaufend die nationalen Regierungen Rahmenbedingungen, Investitionsstrategien und Projekte auszuarbeiten haben, die allesamt ein Engagement des Privatsektors erleichtern sollten.

¹ Dieser Betrag schließt Mittel für die Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Haushalten und von anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen ein.

5. **IST SICH BEWUSST**, dass die Finanzierung des Klimaschutzes als ein Mittel zur Erreichung des vereinbarten Ziels, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und eine klimaresistente nachhaltige Entwicklung mit geringen Treibhausgasemissionen zu erzielen, einen wichtigen Teil der Übereinkunft von 2015 darstellen wird. Öffentliche Mittel für den Klimaschutz werden auch nach 2020 weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Sie sollten so effizient und wirksam eingesetzt werden, dass im Hinblick auf Schadensbegrenzung, Anpassung und auch Kapazitätenaufbau die größtmögliche Wirkung erzielt wird. **UNTERSTREICHT** die Bedeutung der Übereinkunft von 2015 für die Verlagerung der Investitionen in Richtung emissionsarmer und klimaresistenter Volkswirtschaften und Gesellschaften. In der Übereinkunft muss auch zum Ausdruck kommen, wie wichtig der Privatsektor als wesentliche Quelle für die Klimaschutzfinanzierung und einschlägige Investitionsflüsse ist, wobei anzuerkennen ist, dass Mittel aus dem Privatsektor die Mittel des öffentlichen Sektors in den Bereichen, in denen Mittel des öffentlichen Sektors benötigt werden, zwar ergänzen, aber nicht ersetzen können. **BEGRÜSST** die positiven Ankündigungen aus dem Privatsektor im Rahmen des VN-Klimagipfels vom 23. September 2014.
6. **HEBT HERVOR**, dass es Aufgabe aller Parteien ist, im Einklang mit den sich entwickelnden Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen. Einige Maßnahmen sollten von allen Parteien, andere wiederum von den Parteien ergriffen werden, die hierzu besser imstande sind. Die Vielfalt der Aufgaben und Maßnahmen sollte in der Übereinkunft von 2015 erfasst werden. Die Maßnahmen könnten von besseren einzelstaatlichen Rahmenbedingungen für die Förderung geringer Treibhausgasemissionen und klimaresistenter nachhaltiger Investitionen über die durchgängige Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes bei öffentlichen politischen Maßnahmen und die Förderung der Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in private Investitionsentscheidungen bis hin zur Mobilisierung einer internationalen Klimaschutzfinanzierung reichen. **UNTERSTREICHT**, dass die Bestimmungen der Übereinkunft von 2015 zur Klimaschutzfinanzierung dynamisch und so gestaltet sein müssen, dass sie sich an veränderte Gegebenheiten und Bedürfnisse anpassen können, indem sie den sich entwickelnden Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten der Parteien Rechnung tragen.
7. **IST SICH BEWUSST**, wie wichtig es ist, bei der Anpassung Unterstützung zu leisten, damit die Entwicklungsstrategien und Lebensgrundlagen der Entwicklungsländer klimaresistent gestaltet werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind bemüht, einen substantiellen Anteil der öffentlichen Finanzierung des Klimaschutzes in die Anpassung zu lenken, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der besonders gefährdeten Entwicklungsländer eingegangen wird. In diesem Zusammenhang wird der Klimaschutzfonds eine tragende Rolle spielen.
8. **ERINNERT** daran, dass Rahmenbedingungen für die Förderung von Maßnahmen sowohl zur Schadensbegrenzung als auch zur Anpassung wichtig sind, um geringe Treibhausgasemissionen und eine klimaresistente Entwicklung zu erreichen, zum Beispiel mithilfe von nationalen Plänen, Klimaschutzstrategien, Politiken, Instrumenten und Mechanismen sowie günstigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Einpreisung der Kosten der CO₂-Emissionen ist ein wichtiges Element der Rahmenbedingungen und kann mithilfe verschiedener Instrumente erreicht werden. Dazu können zum Beispiel die schrittweise Einschränkung von Investitionen, die einen hohen CO₂-Ausstoß zur Folge haben, und von Subventionen für fossile Brennstoffe gehören. **BEGRÜSST** vor diesem Hintergrund die auf dem VN-Klimagipfel vom 23. September 2014 vorgelegte Erklärung der Weltbank zur Einpreisung der Kosten der CO₂-Emissionen. **HEBT** die Absicht einiger EU-Mitgliedstaaten **HERVOR**, die Bereitstellung von Beihilfen für die Finanzierung von Projekten im Kohlebereich zu beschränken.

9. FORDERT zu Beiträgen AUF, um eine angemessene Finanzierung des multilateralen Fonds des Montreal-Protokolls zu gewährleisten, damit eine multilaterale Unterstützung für eine Änderung des Protokolls gefördert wird und auf den Ausstieg aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Fluorkohlenwasserstoff hingearbeitet werden kann, was einer der kosteneffizientesten Wege zur kurzfristigen Verringerung der Treibhausgasemissionen ist.
10. WEIST ABERMALSDARAUF HIN, dass ein solider und harmonisierter Rahmen für die Messung, Berichterstattung und Überprüfung sowie die Entwicklung klarer und gemeinsamer Definitionen für die Gewährleistung der erforderlichen Transparenz und Vertrauensbildung wesentlich ist. BEFÜRWORTET, dass die Transparenz gestärkt wird und die Beratungen über gemeinsame internationale Standards für Messung, Berichterstattung und Überprüfung in Bezug auf die Klimaschutzfinanzströme vorangetrieben werden und begrüßt insbesondere die Arbeiten der OECD-Arbeitsgruppe "Forschung" zur Verfolgung der privaten Klimaschutzfinanzierung und des OECD-Entwicklungsausschusses zur Überarbeitung der "Rio-Marker" sowie die Arbeiten des Ständigen Finanzausschusses zur zweijährlichen Bewertung der Klimaschutzfinanzströme und zur Erstellung des entsprechenden Überblicks.
11. HEBT HERVOR, wie wichtig Transparenz in Bezug auf die Klimaschutzfinanzierung – einschließlich der privaten Klimaschutzfinanzierung – ist. Ein Grundkonsens über die private Klimaschutzfinanzierung sollte einfach und flexibel sein, damit die Verwaltungslasten für die Berichterstattung so gering wie möglich gehalten werden. Damit sollten ferner die richtigen Anreize geschaffen werden, die die Länder zur Mobilisierung und Nutzung der Klimaschutzfinanzierung ermutigen, womit Schadensbegrenzung und Anpassung möglichst effizient gefördert werden sollen. Unbeschadet zukünftiger internationaler Vereinbarungen wird die EU in Bezug auf das vereinbarte Ziel der Industrieländer, bis zum Jahr 2020 gemeinsam jährlich 100 Mrd. USD aus verschiedensten Quellen für sinnvolle Minderungsmaßnahmen und eine transparente Umsetzung aufzubringen, zunächst einen Grundkonsens in Bezug auf die private Klimaschutzfinanzierung zugrunde legen, bei dem feststeht, dass diese Finanzflüsse 1) aus öffentlichen Mitteln oder durch öffentliche Interventionen, auch im Bereich der Politik- und der Regulierungsreform, mobilisiert werden, und 2) im Einklang mit den Kriterien der zuständigen internationalen Organisationen – wie etwa OECD und multilaterale Entwicklungsbanken – klimarelevant sind.
12. BETONT, dass die EU bereit ist, im Rahmen des hochrangigen Dialogs auf Ministerebene über Klimaschutzfinanzierung in Lima in einen aktiven Dialog einzutreten."

SONSTIGES

– *Laufende Arbeiten an Gesetzgebungsdossiers*

Der Rat nahm die laufenden Arbeiten an Finanzdienstleistungsdossiers zur Kenntnis.

– *Standard-Mehrwertsteuererklärung*

Der Vorsitz berichtete über die laufenden Arbeiten an einem Vorschlag zur Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung, mit der der Verwaltungsaufwand von Unternehmen, insbesondere von KMU, verringert werden soll. Der Rat führte eine kurze Aussprache, und der Vorsitz erklärte sich bereit, darüber nachzudenken, wie am besten eine Einigung erzielt werden kann.

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets kamen am 6. November zu einem Treffen der Euro-Gruppe zusammen. Sie berieten über die wirtschaftlichen Anpassungsprogramme Zyperns und Griechenlands, die Bankenunion (für das Euro-Währungsgebiet relevante Aspekte), das weitere Vorgehen nach dem Euro-Gipfel (Nachbesprechung) und die wirtschaftliche Lage sowie den haushaltspolitischen Kurs.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Ausschuss für die einheitliche Abwicklung: Beiträge für Verwaltungsausgaben

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während einer Übergangsfrist nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Verordnung kann nunmehr in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Im Juli 2014 hat der Rat eine Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus für ausfallende Banken angenommen ([11814/14](#)).

Revision des Europäischen Finanzaufsichtssystems

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Revision des Europäischen Finanzaufsichtssystems an ([14681/14](#)).

Die Kommission hat im August 2014 einen Bericht über die Aufgaben und die Organisation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ([12446/14](#) + [ADD 1](#)) und einen Bericht über die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden und das Europäische System der Finanzaufsicht ([12447/14](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#)) vorgelegt.

Eigenkapitalrichtlinie: technische Standards

Der Rat hat beschlossen, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Ergänzung der sogenannten Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") 2013/36/EU im Hinblick auf die Methode zur Bestimmung global systemrelevanter Institute und zur Festlegung der Teilkategorien global systemrelevanter Institute nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie kann nunmehr in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Statistiken – Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Der Rat hat beschlossen, den Erlass einer Verordnung der Kommission in Bezug auf Daten zu den Ausgaben für Forschung und Entwicklung ([15147/14](#) + [12515/14](#)) abzulehnen.

Mit dem Verordnungsentwurf soll ein Format für die Übermittlung von Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene eingeführt werden. Der Rat ist jedoch der Ansicht, dass der Text mit den Bedingungen für die Übertragung der Befugnisse an die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 nicht im Einklang steht.

Bei dem Verordnungsentwurf handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat den Text ablehnt, kann er weder veröffentlicht werden noch in Kraft treten.

Wirtschaftspolitische Steuerung – Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ("Zweierpaket")

Der Rat hat einen neuen konsolidierten Text für einen Verhaltenskodex - das Fiskalregelwerk der EU (14928/14) - gebilligt, mit dem die Pflichten der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegt werden ([14928/14](#)).

Der Rat hat im Juli 2013 mit dem Erlass von zwei haushaltspolitischen Verordnungen ("Zweierpaket") einen Verhaltenskodex gebilligt, der allgemein gültige Leitlinien für harmonisierte Rahmen für die Übersichten über die Haushaltsplanung und die Berichte über die Emission von Schuldtiteln der Mitgliedstaaten enthält.

Die Änderungen an dem nun gebilligten Kodex beziehen sich auf

- die Vorlage von Übersichten über die Haushaltsplanung, die keinen Haushaltsentwurf im eigentlichen Sinne, sondern lediglich ein Szenario bei gleichbleibender Politik widerspiegeln,
- die Vorlage von Übersichten über die Haushaltsplanung, die besonders gravierende Fälle der Nichteinhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts erkennen lassen, und die anschließende Konsultation des betreffenden Mitgliedstaats.

MwSt-Ausnahmeregelung für Lettland und Litauen – kleine Unternehmen

Der Rat hat Beschlüsse erlassen, mit denen Lettland und Litauen ermächtigt werden, in Abweichung von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG kleine Unternehmen unter bestimmten Bedingungen weiterhin von der Zahlung der Mehrwertsteuer zu befreien. Mit diesen Maßnahmen werden Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 50 000 EUR bzw. 45 000 EUR von der Steuerpflicht entbunden.

Diese Ausnahmeregelungen gelten bis zum 31. Dezember 2017. Im Falle Litauens wird ein früherer Beschluss verlängert, der am 31. Dezember 2014 abläuft. Im Falle Lettlands war eine vorherige Ausnahmeregelung am 31. Dezember 2013 abgelaufen.

MwSt-Ausnahmeregelung für Estland – Personenkraftwagen

Der Rat hat einen Beschluss erlassen, mit dem Estland ermächtigt wird, in Abweichung von der EU-MwSt-Richtlinie (2006/112/EG) eine Maßnahme im Hinblick auf das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Personenkraftwagen einzuführen ([14521/14](#) + [14739/1/14 REV 1](#)).

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2017. Er ermächtigt Estland, das Recht auf den Abzug der Mehrwertsteuer bei Ausgaben für Personenkraftwagen, die nicht ausschließlich für unternehmerische Zwecke verwendet werden, auf 50 % zu begrenzen. Derartige Ausgaben betreffen den Kauf, das Leasing, den Erwerb innerhalb der EU und die Einfuhr von Personenkraftwagen sowie damit verbundene Ausgaben wie den Erwerb von Kraftstoff.

Saint-Barthélemy – Besteuerung von Zinserträgen und Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

Der Rat hat einen Beschluss erlassen, mit dem der Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Frankreich über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Besteuerung von Zinserträgen und die Zusammenarbeit der Steuerbehörden auf die Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy genehmigt wird ([14530/14](#)).

Das Abkommen wurde am 17. Februar 2014 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Iran – Restriktive Maßnahmen

Der Rat billigte Änderungen rechtlicher Natur an der Liste der Personen und Organisationen, für die restriktive Maßnahmen der EU gegenüber Iran gelten.

Zentralafrikanische Republik – militärische Operation der EU

Der Rat verlängerte die militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA) um drei Monate bis zum 15. März 2015. Die allgemeinen Kosten der Operation für den Zeitraum vom 16. Dezember 2014 bis zum 15. März 2015 werden auf 5,7 Millionen EUR geschätzt. Der Rat passte ferner den Operationsplan auf das verlängerte Mandat an. Weitere Informationen sind der Pressemitteilung zu entnehmen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Änderungen am Protokoll zum EWR-Abkommen

Der Rat nahm Beschlüsse über die Standpunkte an, die Namen der EU im Gemischten EWR-Ausschuss im Hinblick auf Änderungen am Protokoll 31 zum EWR-Abkommen einzunehmen sind.

Die Änderungen betreffen ein Gesundheitsprogramm ([12733/14](#)), verschiedene Haushaltslinien ([12736/14](#)), den Verbraucherschutz ([12739/14](#)), Galileo ([12744/14](#)), die Satellitennavigation ([12747/14](#)) und das Programm Copernicus ([13492/14](#)). Diese Änderungen sind erforderlich, um einschlägige EU-Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

BINNENMARKT**Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen**

Der Rat billigte den von der EU in der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) zu vertretenden Standpunkt, wonach die Anpassungen mehrerer UNECE-Regelungen, darunter die neue globale technische Regelung für Reifen ([14723/14](#)), der Entwurf einer neuen Regelung für Pfahl-Seitenaufprall ([14831/14](#)) und der Entwurf einer neuen Regelung für mit Wasserstoff und Brennstoffzellen betriebene Fahrzeuge ([14823/14](#)), an den technischen Fortschritt befürwortet werden.

Die UNECE entwickelt auf internationaler Ebene harmonisierte Vorschriften, um technische Hürden für den Handel mit Kraftfahrzeugen zu beseitigen, sowie Systeme zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verbesserung des Umweltschutzes.

GESELLSCHAFTSRECHT**Rechnungslegungsanforderungen für Unternehmen – Kroatien**

Der Rat hat die [Rechnungslegungsrichtlinie \(2013/34/EU\)](#) angepasst, um dem Beitritt Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 Rechnung zu tragen ([14017/14](#)).

Mit der Richtlinie 2013/34/EU, die vom Rat vor dem Beitritt Kroatiens zur EU erlassen wurde, werden Rechnungslegungsvorschriften für EU-Unternehmen festgelegt, um insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Rechnungslegungsvorschriften zu vereinfachen, die Abschlüsse klarer zu gestalten und vergleichbarer zu machen sowie mehr Transparenz hinsichtlich der Zahlungen zu schaffen, die von der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern an staatliche Stellen geleistet werden.

LANDWIRTSCHAFT**Spirituosen – Änderung des Verzeichnisses geografischer Angaben**

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen ([5178/14](#)) nicht abzulehnen.

'Pacharán' ist eine Spirituose, die in Spanien traditionell durch Mazeration von Schlehen (*Prunus spinosa*) in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt wird. Mit der Änderung des Anhangs II werden die Spezifikationen für die Kategorien einiger Spirituosen angepasst, indem eine neue Kategorie "Mit Schlehen aromatisierte Spirituose oder Pacharán" geschaffen wird. Außerdem wird mit der Änderung des Anhangs III die geografische Angabe 'Pacharán navarro' aus der Kategorie "Sonstige Spirituosen" herausgenommen und unter die Kategorie "Mit Schlehen aromatisierte Spirituose oder Pacharán" im gleichen Anhang eingeordnet.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

VERKEHR

Interoperabilität von Eisenbahnen – Telematikanwendungen für den Güterverkehr

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 62/2006 der Kommission ([12761/1/14 REV 1](#) + [ADD 1 REV 1](#)) nicht abzulehnen.

Die Festlegung dieser technischen Spezifikation soll einen effizienten Informationsaustausch sicherstellen und die Beförderungsabläufe so wirtschaftlich wie möglich gestalten. Sie gilt für Anwendungen für den Güterverkehr und die Steuerung der Anschlüsse zu anderen Verkehrsträgern.

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann die Kommission die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Flugsicherheit – Sauerstoffmasken

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses der Kommission zur Ermächtigung Frankreichs, von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum abzuweichen ([13109/14](#) + [ADD 1](#)), nicht abzulehnen. Die Abweichung gründet sich auf Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung 216/2008.

Nach Erlass der Maßnahme kann sie von allen Mitgliedstaaten angewendet werden.

Der Kommissionsbeschluss unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

UMWELT

Wildlebende Tiere und Pflanzen

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ([13677/14](#)) nicht abzulehnen.

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

KULTUR / AUDIOVISUELLE MEDIEN

Programm Kreatives Europa – Schweiz

Der Rat erließ einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft am Programm Kreatives Europa (14175/14).

Das Programm "Kreatives Europa" (2014-20)¹ ist mit Mitteln in Höhe von 1,46 Milliarden EUR ausgestattet und soll zwei Ziele – die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des kulturellen, audiovisuellen und kreativen Sektors – verfolgen, wobei insbesondere den durch die Globalisierung und die digitalen Technologien geschaffenen Herausforderungen Rechnung zu tragen ist. Mit ihm werden drei ehemals unabhängige Programme – KULTUR, MEDIEN und MEDIA MUNDUS – in einem einzigen Programm gebündelt.

EU-Korea – Kulturelle Zusammenarbeit

Der Rat hat den Standpunkt festgelegt, der im Namen der Europäischen Union im durch das Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits eingesetzten Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit hinsichtlich der Aufstellung einer Liste von 15 Schiedsrichtern zu vertreten ist (14244/14).

ERNENNUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat ernannte Frau Anne DEMELENNE (Belgien) (14653/14) und Herrn Henri WAGENER (Luxemburg) (14658/14) für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2015, zu Mitgliedern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013.

² ABl. L 127 vom 14.5.2011.